Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Per E-Mail

Stadt Erfurt
Rechtsamt
z.Hd. Frau Kühnert
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Annett Böhme

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1076
Telefax +49 (361) 57 132-1081

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3030P0255-23

Ihre Nachricht vom:
27. November 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-212-1442/41

Weimar
27. Oktober 2026

Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO - Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses vom 28.09.2023 (Drucksache 1969/23)

Sehr geehrte Frau Kühnert,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 27.11.2023 und teilen in der Sache Folgendes mit:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Beschluss zur Drucksache 1969/23 - Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS 2178/23) gefasst. Dieser Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„01
Der Stadtrat bekennt sich zur Absenkung der in § 25 (3) b) seiner Geschäftsordnung, sowie in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt, genannten Wertgrenzen für außerplanmäßige Ausgaben (derzeit: 250.000 EUR bzw. 500.000 EUR), und gegebenenfalls auch für andere Sachverhalte wie Vergaben, zur nächsten Wahlperiode.

02
Der Stadtrat bekennt sich zur Erweiterung der Aufgaben seines Fachausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zur nächsten Wahlperiode. Sodann soll auch dort über die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 EUR und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkenntnissen ab einem Streitwert über 250.000 EUR; den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 EUR beträgt; die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU- Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEFF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: tlvwa.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 EUR liegt; die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 EUR; entschieden werden.

03
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vierteljährlich über die getätigten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Verwaltungshaushalt in Höhe ab 5000 Euro und im Vermögenshaushalt in Höhe ab 10.000 Euro zu informieren."

Der Oberbürgermeister hat den Vollzug des vorgenannten Beschlusses ausgesetzt, den Beschluss in der Stadtratssitzung am 15.11.2023 gegenüber dem Stadtrat beanstandet und dessen Aufhebung beantragt. Da der Stadtrat mit Beschluss vom 15.11.2023 zur Drucksache 2268/23 die Aufhebung des beanstandeten Beschlusses mehrheitlich abgelehnt hat, wurde die Angelegenheit dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreie Stadt Erfurt zuständig, über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zur Drucksache 1969/23 - Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS 2178/23) zu entscheiden, vgl. § 44 Satz 3 i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO.

Nach nunmehr erfolgter Prüfung beabsichtigen wir, festzustellen, dass die Beschlusspunkte 01 und 02 des in Rede stehenden Beschlusses rechtmäßig sind und dass der Beschlusspunkt 03 rechtswidrig ist. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

<u>Zu den Beschlusspunkten 01 und 02:</u>

Mit beiden Beschlusspunkten „bekennt" sich der Stadtrat zur Änderung von mehreren konkret angeführten Regelungen in der Geschäftsordnung und Hauptsatzung. Nach unserem Verständnis stellen diese Beschlusspunkte keine „Beauftragung" des Oberbürgermeisters dar, d.h. der Stadtrat „beauftragt" mit diesen Beschlusspunkten nicht den Oberbürgermeister, die Geschäftsordnung und Hauptsatzung zu ändern bzw. überarbeiten. Hierfür spricht zum Einen der klare Wortlaut der Beschlusspunkte („Der Stadtrat bekennt sich…"). Zum Anderen ergibt sich aus dem uns vorliegenden Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2023 zu TOP 6.65, dass die „…Regelung nur empfehlenden Charakter haben könne. Es sollten jedoch die zukünftigen Stadtratsmitglieder auch aus den Erfahrungen der Mitglieder der vergangenen Wahlperiode lernen und insofern sollten die Beschlusspunkte 01 und 02 der Drucksache als Hinweis an die Mitglieder des neuen Stadtrates gesehen werden, wie eine zukünftige Regelung aussehen könnte.".

Eine „Beauftragung" des Oberbürgermeisters zur Änderung bzw. Überarbeitung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung wäre rechtswidrig. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürKO ist allein der Stadtrat für die Änderung der Geschäftsordnung und von Satzungen zuständig. Diese Angelegenheiten können weder auf einen beschließenden Ausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen werden. Wir gehen davon aus, dass diese Auffassung unstreitig ist.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die gefassten Beschlusspunkte 01 und 02 nicht zu einer Änderung der Geschäftsordnung und Hauptsatzung führen. Zur Änderung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung bedarf es jeweils eines entsprechenden schriftlichen Antrags einer Fraktion oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, der die gewünschten Änderungen der Geschäftsordnung und Hauptsatzung zum Inhalt hat (vgl. § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Zu Beschlusspunkt 03:

Der Beschlusspunkt 03 ist nach hiesiger Auffassung rechtswidrig. Mit diesem Beschlusspunkt wird der Oberbürgermeister beauftragt den Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vierteljährlich über getätigte über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen im Verwaltungshaushalt in Höhe ab 5.000 Euro und im Vermögenshaushalt in einer ab 10.000 Euro zu informieren. Gemäß § 22 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ThürKO hat der Stadtrat gegenüber dem Oberbürgermeister lediglich in den Fällen ein Auskunftsrecht, in denen er zur Beschlussfassung zuständig ist; ist der Oberbürgermeister allein zuständig hat der Stadtrat keinen Anspruch auf Informationen.

Gemäß § 10 Abs. 2 c) und d) der Hauptsatzung fallen außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 250.000 Euro im Verwaltungshaushalt und bis zu 500.000 Euro im Vermögenshaushalt in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Folglich kann der Oberbürgermeister nicht verpflichtet werden, über getätigte über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen im Verwaltungshaushalt in Höhe ab 5.000 Euro und im Vermögenshaushalt in einer ab 10.000 Euro zu informieren.

Nach alledem empfehlen wir, dass der Stadtrat den Beschlusspunkt 03 des Beschlusses zur Drucksache 1969/23 - Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS 2178/23) in der nächstmöglichen Sitzung aufhebt, bevor in der Sache eine förmliche Feststellung ergeht. Bitte informieren Sie uns über die Entscheidung des Stadtrats.

Die Dauer der Bearbeitung bitten wir, zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)